

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Geschäftsführender Direktor

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

26. März 2014 – No. 26119

1999 | Fünfzehn Jahre Institut für Völkerrecht | 2014

Aktuelles Völkerrecht – 1999 und 2014

Feierliche Tagung an traditionsgeweihter Stätte *

*) Im Batterieturm auf dem Hof vor Schloß Burg ist die „Gedenkstätte des Deutschen Ostens – Mahnmal der Vertreibung in Europa“ untergebracht. Der benachbarte Glockenturm beherbergt drei ostdeutsche Glocken. Die wertvollste und bedeutendste dieser drei wurde 1736 in Königsberg gegossen und stammt aus dem Dom der ostpreußischen Hauptstadt. Die zwei kleineren stammen aus der Jakobus-Kirche in Breslau.



Am heutigen Mittwoch sprach Institutsdirektor Schneider aus Anlaß des 15-jährigen Bestehens seines Instituts für Völkerrecht über das Thema „Aktuelles Völkerrecht – 1999 und 2014“.

Wörtlich sagte er: „Mit der Beteiligung an dem NATO-Überfall auf die souveräne Bundesrepublik Jugoslawien am 24. März 1999 hat die vormals friedliebende Bundesrepublik Deutschland ihre völkerrechtliche Unschuld verloren. Deutsche Politiker und deutsche Soldaten, welche 1999 genau wie ihre Amtsvorgänger in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts für die Bombardierung Belgrads und anderer Orte im Kriegsgebiet verantwortlich sind, müssen auch genau so wie ihre Vorgänger vor Gericht gestellt und bestraft werden. Für das Verbrechen des Angriffskrieges von 1999 und für die vielfachen Verbrechen des Mordes an unschuldigen Zivilisten ist keine Strafe hoch genug!“

Im Hinblick auf die aktuelle Krim-Krise zitierte Schneider aus dem besten Lehrbuch:

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein Recht auf Unabhängigkeit von Fremdherrschaft, nämlich das Recht, mit Personen gleicher ethnischer Abkunft oder Religion einen eigenen Staat zu gründen „oder sich in einen Staat einzugliedern, zu dem sich die sich auf dieses Prinzip berufende Gruppe hingezogen fühlt“. [1550] **

„Allerdings besteht heute ein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht auf Selbstbestimmung der Völker, das auch die Staatsgrenzen der Mitgliedstaaten der UNO nicht als unabänderliche Gegebenheiten hinnehmen muß.“ [1554] **

***) Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 7. Auflage, 1992, Rdnr. 1550 und 1554

Gez. Schneider